

## **Auf- und Abstiegsregelung für die Verbandsligen der Frauen Saison 2018/2019**

**Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anders geregelt ist.**

### **Frauen Bayernliga**

1. Die Bayernliga spielt mit 13 Mannschaften.
2. Der Meister steigt in die Regionalliga auf.
3. Die vier letztplatzierten Mannschaften steigen in die Landesliga ab.
4. Wird nach vollzogenen Auf- und Abstieg die Sollzahl um eine Mannschaft unterschritten, verbleibt der Tabellenzehnte in der Bayernliga. Wird die Sollzahl um zwei Mannschaften unterschritten, verbleiben der Tabellenzehnte und der Tabellenelfte in der Bayernliga.

### **Frauen Landesliga**

1. Die Landesliga spielt in zwei geographischen Gruppen mit 12 Mannschaften (Gruppe Nord) und 11 Mannschaften (Gruppe Süd).
2. Der Meister jeder Gruppe steigt in die Bayernliga auf.
3. Die vier letztplatzierten Mannschaften jeder Gruppe steigen in die zugehörige Bezirksoberliga ab.
4. Wird nach vollzogenen Auf- und Abstieg die Sollzahl um zwei Mannschaften unterschritten, verbleiben der Tabellenneunte der Landesliga Nord und der Tabellenachte der Landesliga Süd in der Landesliga.

### **Allgemeines**

1. Der VFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen. Hierfür notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24 Nr. 2 der Spielordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt.
2. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der FMO ein Aufstieg nicht möglich ist oder eine zum Aufstieg berechnete Mannschaften verzichtet. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.

**Rechtsbehelf**

Nach § 3, Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde ist beim Verbands Frauen- und Mädchenausschuss, Vorsitzende Sabine Bucher, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das Präsidium weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44, Absatz 3, Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

München – 25.07.2018

**Sabine Bucher**

**Vorsitzende Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss**